

221021.0853-K

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geographie an der Universität Regensburg

Vom 13. Januar 1993

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studienrichtungen und Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 17 Sonderregelungen für Behinderte

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 18 Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 20 Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Prüfungszeugnis

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 23 Meldung zur Diplomprüfung
- § 24 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 25 Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Diplomarbeit
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Zeugnis und Diplom

Dritter Teil: Schlußvorschriften

- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Geographie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Studienrichtungen und Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung kann abgelegt werden in folgenden Studienrichtungen:

- A naturwissenschaftliche Studienrichtung
- B wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studienrichtung.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines „Diplom-Geographen Univ.“ beziehungsweise einer „Diplom-Geographin Univ.“ (jeweils abgekürzt: „Dipl.-Geogr. Univ.“) verliehen. Die gewählte Studienrichtung wird im Zeugnis vermerkt.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 150 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Berufspraktikums nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 1. Satz, der Anfertigung der Diplomarbeit und der Prüfungen 10 Semester. Im Falle der Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf die Praktikumszeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 2. Satz verkürzt sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Diplomprüfung anschließt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen können in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.

§ 4

Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im Prüfungstermin am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 18) zu dieser Prüfung melden, daß er sie zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(2) Der gemäß § 25 Abs. 2 zuerst begonnene Prüfungsabschnitt soll bis zum Ende des 8. Fachsemesters abgeschlossen sein, der zweite Prüfungsabschnitt in der Regel am Ende des neunten Fachsemesters.

(3) Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 bekanntgegeben. Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Der Student kann die in Absatz 1 und 2 bestimmten Termine verschieben. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Alternative 2 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Diplom-Vorprüfung um mehr als vier Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Bei der Diplomprüfung gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen beziehungsweise Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

Die Überschreitungsfristen verlängern sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(5) Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus max. 5 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuß können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität (§ 6 Abs. 2) angehören. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der

Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuß legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmrechtlich ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle Hochschullehrer der Geographie sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Fach Geographie befugte, weitere Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied

aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsbe-
rechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine,
Meldefrist und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuß gesonderte Termine¹⁾ zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts ist zulässig.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt²⁾. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Regensburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung, sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

¹⁾ Vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Satz 3.

²⁾ Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
Prüfungsunfähigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Meldet sich der Kandidat zum Prüfungstermin (§ 4 Abs. 1 und 2) oder davor, kann er bis zehn Werktage vor Beginn des Prüfungsteils beziehungsweise des Prüfungsabschnitts von der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuß einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Im Fall einer Kollegialprüfung wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern beziehungsweise vom Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Studenten, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung
und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut

betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Prüfungsausschußvorsitzenden geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschußvorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten in Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten, die in die Prüfungsgesamtnote eingehen oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden. Einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde. Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muß ein zweiter Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist.

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Die Fachprüfung ist nur bestanden, wenn die Note für jede einzelne Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Fachnoten der Nebenfachprüfungen und der doppelt gewichteten Fachnote in Geographie. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Diplomarbeit. Dabei werden die Fachnoten in den Nebenfächern einfach, die Fachnote im Hauptfach Geographie zweifach und die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet. Die Gesamtnote der Diplomprüfung lautet entsprechend Absatz 3 Satz 3.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Absätzen 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Anfertigung von Kopien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden Prüfers.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushängung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzel-

nen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 18

Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich, unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke, beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 19 Abs. 2) beizufügen. Auch für die Wiederholungsprüfung ist eine Meldung nach Absatz 1 einzureichen.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Geographie, und das Äquivalent von zwei Fachsemestern je gewähltes Nebenfach; mindestens das letzte Semester vor der Prüfung muß an der Universität Regensburg belegt worden sein;
3. Nachweise (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

a) in der Geographie je ein Leistungsnachweis
in Form von Seminaren oder gleichwertigen Lehrveranstaltungen in

Einführung in das Studium der Geographie
 Einführung in die Kartographie
 Physische Geographie
 Anthropogeographie
 Einführung in die Luftbildauswertung oder
 Thematische Kartographie

§ 20

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen im Hauptfach Geographie und je einer Fachprüfung in den beiden Nebenfächern.

(3) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung im Hauptfach sind:

1. Physische Geographie
2. Anthropogeographie
3. Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie.

(4) Als Nebenfächer können gewählt werden:

1. Statistik
2. Angewandte Mathematik
3. Öffentliches Recht
4. Geologie
5. Botanik
6. Biochemie
7. Volkswirtschaftslehre
8. Betriebswirtschaftslehre
9. Politikwissenschaft
10. Soziologie
11. Psychologie
12. Geschichte
13. Wirtschaftsgeschichte.

Die Nebenfächer sollten möglichst schon im Hinblick auf die im Hauptstudium beabsichtigte Studienrichtung gewählt werden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ein nicht in den Katalog der Nebenfächer aufgenommenes Fach als zweites Nebenfach zulassen, wenn der Kandidat darlegt, daß die gewählte Fächerkombination für das von ihm angestrebte Berufsziel sinnvoll ist.

(6) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. in den Prüfungsfächern Physische Geographie und Anthropogeographie je eine zweistündige Klausur; die beiden Klausuren werden in einem Termin abgehalten
2. in dem Prüfungsfach Techniken, Methoden und wissenschaftliche Grundlagen der Geographie eine 30minütige Prüfung
3. in jedem Nebenfach in der Regel je eine 20minütige mündliche Prüfung.

§ 21

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestan-

Statistik

Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundprobleme

in Form von Geländepraktika und Exkursionen mindestens 15 Geländetage³⁾ (als Praktika und Exkursionen), davon mindestens 7 Tage als Geländepraktikum.

b) in den gewählten Nebenfächern je zwei qualifizierte Leistungsnachweise im Grundstudium (Seminar, Übung oder gleichwertige Lehrveranstaltungen).

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nach Nummern 3 a) und b) wird je nach Veranstaltung durch mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten o. ä. geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden bekanntgegeben. Der Versuch, den Nachweis zu erbringen, kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 4 ergebenden Frist einmal wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Das Studienbuch;
2. die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 oder ihnen nach § 9 gleichgewichtete Leistungsnachweise;
3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Geographie endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
5. gegebenenfalls der Antrag, daß die mündliche Prüfung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Nachreichung von Unterlagen – insbesondere zu Absatz 1 Nrn. 2 und 4 – gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die geforderten Unterlagen (Absatz 2) unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Geographie endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

³⁾ Geländetage sind Exkursionen mit praktischen Arbeiten.

den gilt, einmal wiederholt werden. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden; sie muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in einem Prüfungsfach möglich. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung aller Prüfungsleistungen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 23

Meldung zur Diplomprüfung

Die Meldung zur Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den genannten Unterlagen (§ 24 Abs. 2) schriftlich, gegebenenfalls unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke, beim Prüfungsamt einzureichen. § 18 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. die bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine ihr gemäß § 9 gleichgewichtete und anerkannte sonstige Prüfung;
 3. ein ordnungsgemäßes Studium der Geographie sowie das Äquivalent von vier Fachsemestern je Nebenfach, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
 4. die Immatrikulation als Student des Studienganges, in dem die Prüfung abgelegt wird, und zwar bei Prüfungen vor oder während der Vorlesungszeit mindestens im vorausgehenden Studienhalbjahr und bei Prüfungen nach der Vorlesungszeit mindestens im laufenden Studienhalbjahr;
 5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) im Hauptfach Geographie
 - zwei Hauptseminare (mit empirischen Arbeiten) in der gewählten Studienrichtung;
 - zwei Seminare zu Techniken und Methoden für Fortgeschrittene (z.B. Thematische Kartographie II, Luftbildauswertung II, Quantitative Methoden)
 - ein Seminar zu „Raumbezogener Planung und Information“
 - mindestens 10 Geländetage (davon mindestens 5 Tage als Geländepraktikum für Fortgeschrittene)
 - eine große Exkursion (mindestens 8 Tage)
 - b) in den Nebenfächern je ein qualifizierter Leistungsnachweis im Hauptstudium (Seminar, Übung oder gleichwertige Lehrveranstaltung).
Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nach Nummer 5 a) und b) wird je nach Veranstaltung durch mindestens mit „ausreichend“ bewertete Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten o. ä. geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden bekanntgegeben. Der Versuch, den Nachweis zu erbringen, kann innerhalb der sich aus § 4 (4) ergebenden Frist einmal wiederholt werden.
 6. Bescheinigung über eine während des Studiums abzuleistende Praktikantenzeit von mindestens 3 Monaten Dauer an mindestens zwei verschiedenen fachnahen Dienststellen, Instituten, Betrieben etc. Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann bis zur Hälfte als Praktikantenzeit anerkannt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. Die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1;
 2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Nrn. 3 bis 4;
 3. gegebenenfalls der Antrag, daß die mündliche Prüfung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden soll.

(3) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

dem **schriftlichen Prüfungsabschnitt**

1. der Diplomarbeit im Hauptfach Geographie und aus dem **mündlichen Prüfungsabschnitt**
2. den drei Fachprüfungen in der gewählten Studienrichtung des Hauptfaches Geographie und
3. je einer Fachprüfung in den beiden Nebenfächern.

(2) Die Diplomarbeit wird nach Wahl des Studenten

1. entweder vor oder
2. nach der mündlichen Prüfung angefertigt.

Im Fall 1 hat der Student nach Abgabe der Diplomarbeit am nächsten regulären Prüfungstermin teilzunehmen, sofern dieser nicht früher als drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit angesetzt ist. Ein früherer Termin für die mündliche Prüfung kann in Ausnahmefällen eingeräumt werden.

Im Fall 2 wird das Thema der Diplomarbeit spätestens einen Monat nach Abschluß der mündlichen Prüfung ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. Rücksichtnahme auf jahreszeitliche Einflüsse, kann die Ausgabe des Themas auch bis zu drei Monate später erfolgen.

Das Bestehen des zuerst begonnenen Prüfungsabschnittes ist stets Zulassungsvoraussetzung für den nachfolgenden Prüfungsabschnitt.

(3) Fachprüfungen im Hauptfach Geographie sind:

- a) in der naturwissenschaftlichen Studienrichtung zwei Teilbereiche der Physischen Geographie sowie als dritter Teilbereich raumbezogene Planung und Information,
- b) in der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studienrichtung zwei Teilbereiche der Anthropogeographie, sowie als dritter Teilbereich raumbezogene Planung und Information.

(4) Als Nebenfächer können folgende Fächer oder Teilgebiete daraus gewählt werden:

- in Kombination mit der naturwissenschaftlichen Studienrichtung:
 - a) Geologie

- b) Botanik
- c) Biochemie
- d) Statistik
- e) Angewandte Mathematik
- f) Öffentliches Recht

§ 20 Abs. 5 gilt entsprechend

— in Kombination mit der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studienrichtung

- a) Ökonometrie
- b) Wirtschaftsinformatik
- c) Betriebswirtschaftslehre
- d) Volkswirtschaftslehre
- e) Öffentliches Recht
- f) Statistik
- g) Angewandte Mathematik
- h) Geschichte
- i) Politikwissenschaft
- j) Psychologie
- k) Soziologie

l) Wirtschaftsgeschichte

§ 20 Abs. 5 gilt entsprechend.

Bei einer Spezialisierung auf die Wirtschaftsgeographie muß das erste Nebenfach aus den Fächern

a) – f) gewählt werden. Das zweite Nebenfach kann aus den Fächern a) – l) gewählt werden.

(5) Mündliche Prüfungen von 60 Minuten finden im Hauptfach Geographie und von je 30 Minuten in den beiden Nebenfächern statt.

(6) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.

§ 26

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Geographie und anderen nach der Hochschulprüfungsverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) zur Abnahme von Diplomprüfungen im Fach Geographie berechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dieser hat das Einverständnis des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, ob eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Der Kandidat hat dafür zu sorgen, daß er ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, daß er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht übersteigen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist. Entsprechende Anträge sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(5) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Es ist dabei grundsätzlich auch auf die Begrenzung des Umfangs der Diplomarbeit zu achten. Es soll von einem Richtwert zwischen 60 und 80 Seiten ohne Anhang ausgegangen werden. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benützt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern des Faches Geographie zu beurteilen, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert werden würde. Soll die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet werden, muß ein zweiter Prüfer bestellt werden. Erstgutachter soll derjenige Prüfer sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, gilt als Note der Diplomarbeit der Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter. Der Prüfungsausschuß kann bei auffälliger Notenabweichung einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

§ 27

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit beziehungsweise der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in einem Fach möglich. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Im übrigen gilt § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 4 entsprechend.

§ 28

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer). Der Prüfungsausschuß hat dem Kandidaten hierfür eine angemessene Frist zu setzen, die in der Regel zwei Semester nach Abschluß der Diplomprüfung nicht überschreiten darf. Nach Ablauf der Frist erlischt der Prüfungsanspruch.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 29

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die gewählte Studienrichtung, die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsgesamtnote. Das Diplom beurkundet die Verleihung des akademischen Diplomgrades.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil: Schlußvorschriften

§ 30

Übergangsregelungen

Die Vorschriften über die Diplom-Vorprüfung gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Geographie nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben. Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgreich abgeschlossen haben. Kandidaten, die demnach eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen müßten, können auf Antrag die entsprechende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geographie an der Universität Regensburg vom 15. März 1982 (KMBI II S. 458) vorbehaltlich der Regelung in § 30, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Dezember 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 28. Dezember 1992 Nr. X/4 - 6/192 985.

Regensburg, den 13. Januar 1993

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 13. Januar 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Januar 1993 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Januar 1993.

KWMBI II 1993 S. 200

221021.0756-K

Studienordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ an der Universität Passau

Vom 15. Januar 1993

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Passau folgende Studienordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studienganges einer Diplom-Kulturwirtin Univ./eines Diplom-Kulturwirtes Univ. an der Universität Passau.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und der Abschlußprüfung neun Semester.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- wie im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang, der zum Grad einer Diplom-Kulturwirtin Univ./eines Diplom-Kulturwirtes Univ.

führt, verbindet wesentliche Teile aus dem Bereich der Philosophischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, des Sprachenzentrums und (nach Wahl) aus dem Bereich von Rechtswissenschaft oder Informatik. Er gliedert sich in folgende Fächergruppen:

Fächergruppe A: Angewandte Fremdsprachen (zwei Fremdsprachen, von denen die erste Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch sein muß);

Fächergruppe B: Wirtschaftswissenschaften, Grundkenntnisse in Rechtswissenschaft und/oder Informatik;

Fächergruppe C: Psychologie und Führung von Gruppen;

Fächergruppe D: Geschichte, Politik und Gesellschaft;

Fächergruppe E: Sprache, Literatur, Kunst und Musik;

Fächergruppe F: Geographie und Landeskunde.

Der Studiengang soll dazu befähigen, wichtige Grundfragen, Probleme und Arbeitsweisen der Wirtschaft im Kontext internationaler soziokultureller Zusammenhänge zu analysieren, anzuwenden und zu fächerübergreifenden Lösungen zu führen.

(2) Er vermittelt neben dem Basiswissen in Betriebs- und Volkswirtschaft sowie wahlweise in Rechtswissenschaft oder Informatik Grundkenntnisse in modernen Managementtechniken, die praxisorientierte Beherrschung zweier Fremdsprachen und gründliche Kenntnisse der Strukturen, Lebensbedingungen und kulturellen Manifestationen in einem europäischen oder außereuropäischen Kulturraum (vgl. § 6 Abs. 1). Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studienganges, die hohe Eigenverantwortung der Studierenden bei der Organisation des Studiums sowie die verstärkte Ausbildung in kommunikationsaktivierenden Gruppen fördern die Ausprägung von Schlüsselqualifikationen wie Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Arbeit im Team und zur Führung von Gruppen. In diesem Studiengang wird keine unmittelbare Berufsfähigkeit angestrebt, sondern die Fähigkeit, nach entsprechender Einarbeitung in konkrete Aufgabenbereiche, komplexe Probleme bewältigen zu können. Das Studium soll zugleich die berufliche Mobilität der Absolventen fördern.

(3) Die Absolventen dieses Studienganges sollen befähigt sein, kreativ und eigenständig mitzuarbeiten in Betrieben und Institutionen der Industrie und des Handels, in Banken, Versicherungen, in der Selbstverwaltung der Wirtschaft, in internationalen Organisationen, Gewerkschaften und im öffentlichen Bereich. Die zunehmende internationale Verschränkung der Wirtschaft, die vermehrte Beschäftigung von Mitarbeitern aus anderen Sprach- und Kulturräumen und die immer komplexer werdenden Probleme in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft erfordern fachübergreifende Fähigkeiten.

(4) Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Passau den akademischen Grad „Diplom-Kulturwirtin Univ.“/„Diplom-Kulturwirt Univ.“.